

das beste) Argument derjenigen Theologen, welche dem hl. Thomas die dem Dogma entgegengesetzte Lehre zuschreiben, nämlich das lange, bis auf die letzten Dezzennien herabreichende Verhalten des ehrw. Dominikanerordens nicht mit Stillschweigen übergangen werden sollen. — Auch einen unklaren Ausdruck wünschten wir verbessert. Auf Seite 130 Z. 4 und 5 lesen wir: Operationes tribuuntur naturae ut principio quod. Hiernach könnte es scheinen, daß die Natur das principium quod operationum sei, was H. gewiß nicht sagen wollte, da nach der Redeweise aller katholischen Theologen die Natur als solche bloß das principium quo genannt wird.

Indessen können diese wenigen Bemerkungen sehr unwesentlicher Natur offenbar dem großen Werthe des ganzen Buches keinen Abbruch thun, sowie es auch nicht im Mindesten unsere Absicht war, irgend einen Tadel hiemit auszusprechen. Wir wiederholen, daß wir in unserem früheren Urtheil über H.'s Compendium nur bestärkt worden sind. Ja wir gestehen offen, daß uns kein Compendium bekannt ist, welches unseren Verhältnissen im Besonderen so angepaßt wäre und welches in so engen Grenzen eine so umfassende und so gediegene Wissenschaft umschließt.

Einz.

Prof. Dr. M. Fuchs.

Das in Deutschland, der Schweiz und Oesterreich geltende staatliche Eherecht für die Candidaten der Theologie und des Rechts.
Von J. Weber. S. 64.

In dem vorliegenden Büchlein sind in catechetischer Form die in den drei genannten Ländern geltenden staatlichen Ehegesetze der Reihe nach folgendermaßen behandelt: 1) Vom Aufgebot. 2) Von der Eheschließung. 3) Von den Ehehindernissen. 4) Von den Dispensationen. 5) Von der Jurisdiction. 6) Von der Ehescheidung. 7) Von der Ungültigkeitserklärung einer Ehe. Als Anhang finden sich sodann einige Gesetze in ihrem Wortlaute beigelegt. Des Oesteren ist auch nach Frage und Antwort als Note die Uebereinstimmung oder Verschiedenheit des betreffenden bürgerlichen Gesetzes und des canonischen Rechtes angegeben. — Wer das „katholische Eherecht“ desselben Verfassers für praktisch befunden, wird diese Eigenschaft auch im vorliegenden Werkchen entdecken. Jedenfalls lag es in der Absicht des Autors, durch Herausgabe des Büchleins der Praxis zu dienen, was ihm mit Rücksicht auf die alltäglichen Fälle gewiß auch gelungen ist, während es für verwickeltere Fälle, die heutzutage auch nicht zu den Seltenheiten gehören, wohl nicht ausreichen dürfte. Was die Aufassung des österreichischen Civilgesetzes anbelangt, so dürften die Juristen in manchen Punkten mit dem Autor nicht übereinstimmen. Z. B. S. 22, Zwang und Furcht; S. 38, Entführung; S. 35, Ordensgelübde, wo etwas ungenaue Anschauungen zu herrschen

scheinen. Doch sind das nur kleinere Mängel, die uns nicht abhalten sollen, das Werkchen auf das Beste zu empfehlen.

Einz.

Prof. Dr. Hiptmair.

Leben des ehrwürdigen Dieners Gottes Clemens Maria Hofbauer, Generalvicars und vorzüglichen Verbreiters der Congregation des allerheiligsten Erlösers. Von Michael Haringer, Generalconsultor derselben Congregation. Wien 1877, 528 S. 8°.

Der ehrwürdige Hofbauer war von Gott berufen, mitten in den Stürmen der Revolution, welche Europa zur Strafe seines ungläubigen Treibens heimsuchten, eine bessere Zeit anzubahnen. So wurde er in Wahrheit „eine strahlende Sonne im Tempel des Herrn“ (Eccl. 50, 7). Obgleich äußerlich in unscheinbarer Stellung, ohne Purpur und Glanz, gewann der Diener Gottes doch den tiefgreifendsten Einfluß auf die verschiedensten Verhältnisse des Lebens. Er war ein Apostel der Armen, aber auch die Männer der Wissenschaft und die Großen in Kirche und Staat verehrten ihn als Gottes Boten, mächtig in Wort und That.

Durch die schönen Artikel des Herrn Dr. Müller haben die Leser dieser Zeitschrift bereits ein Bild von dem Wirken Hofbauer's erhalten. P. Haringer's Buch bringt den Gegenstand in größerer Ausführlichkeit, ergänzt und erweitert, zur Darstellung. Der Verfasser beschreibt das Leben des großen Mannes in 4 Büchern nach den Zeugenaussagen, welche in dem canonischen Proceß deponirt wurden, war aber so glücklich, auch noch Mehreres beifügen zu können, was in den Proceßacten nicht enthalten, jedoch historisch vollkommen begründet ist.

Obgleich eine nähere Inhaltsangabe des ausgezeichneten Werkes in Rücksicht auf die erwähnten Aufsätze Dr. Müller's an dieser Stelle als unnöthig erscheint, möchte ich doch der großen Liebe des Seligen zu dem unglücklichen Polen, sowie seines Kampfes gegen die deutsche Aferweishheit besondere Erwähnung thun. Hofbauer prophezeite Polens Mißgeschick, er voraussagte die blutige Zersetzung dieses Landes, sagte aber auch eine bessere Zukunft desselben voraus, ein Umstand, wodurch die auch von Görres in Aussicht gestellte Erneuerung Polens eine höhere Bestätigung und Weihe empfängt. In Bezug auf den zweiten Punkt ist nicht bloß der Kampf des Seligen gegen Wessenberg hervorzuheben, sondern auch sein Auftreten gegen Sailer, und es verdient eben diese Angelegenheit heutzutage recht sehr betont zu werden, weil es noch immer an Leuten nicht fehlt, die in Sailer eine Säule des Glaubens und der Frömmigkeit sehen möchten. Er war, wie Haringer zeigt, durchaus rationalistisch gesinnt und um so gefährlicher, weil er seinen Kanticismus in mystische Phrasen steckte; deshalb kann man vor seinen Büchern auch heute, da sie in gewissen